KREIS COESFELD.

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

Ausgabe: 01/2021
Datum: 15.01.2021

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
01	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Lüdinghausen**	**1**
02	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung der Besetzung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen in der Wahlperiode 2020-2025**	**2**
03	**Stadt Dülmen**	**Amtliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2020**	**2**
04	**Stadt Dülmen**	**Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ Teilbereich 2**	**4**
05	**Musikschule Coesfeld**	**Terminänderung und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 16.02.2021**	**5**
06	**Sparkasse Westmünsterland**	**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**	**6**

01/21 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Lüdinghausen

Die WWU Wind GmbH aus 48143 Münster, Berliner Platz 8, hat die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V 150 auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen-Elvert, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 55, Flurstück 21, beantragt. Die beantragte WEA hat eine Nabenhöhe von 166,00 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Nennleistung von 4.200 kW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Vorhabenträgerin ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG durchgeführt.
Das geplante Vorhaben unterfällt nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom **22.01.2021** bis einschließlich **22.02.2021** – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Lüdinghausen, Borg 2, Zimmer 309-311, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, Raum 218, 48653 Coesfeld.

Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:

- **Für die Stadtverwaltung Lüdinghausen: Frau Schmidt, Tel.: 02591/926 240 oder per E-Mail: schmidt-j@stadt-luedinghausen.de**
- **Für die Kreisverwaltung Coesfeld: Frau Hörster, Tel.: 02541/18 7105, oder Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de**

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.
Die ausgelegten Antragsunterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter https://umwelt.kreis-coesfeld.de unter der Rubrik Aktuelles -> Bekanntmachungen / Umwelt zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **22.01.2021** bis einschließlich **08.03.2021** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Vorhaben WEA WWU Wind“ vorgebracht werden (immissionsschutz@kreis-coesfeld.de, weitere Informationen finden Sie hierzu unter www.kreis-coesfeld.de/elektronische-kommunikation.html).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.
Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 20.04.2021 ab 09.00 Uhr, im Kapitelsaal der Burg Lüdinghausen, Amthaus 14, 59348 Lüdinghausen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 07.01.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2019/0326
Im Auftrag
gez. Geburek

02/21 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der Besetzung des Wahlausschusses des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen in der Wahlperiode 2020-2025

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, hat der Kreisausschuss des Kreises Coesfeld im Wege der Delegation gem. § 50 Abs. 4 KrO in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen in der Wahlperiode 2020-2025 gewählt:

	Beisitzer/in	**Stellvertreter/in**
1.	Klaus-Viktor Kleerbaum	Wilhelm Wessels
2.	Ralf Danielczyk	Michael Merten
3.	Andreas Lenter	Josef Lütkecosmann
4.	Angelika Selhorst	Günter Mondwurf
5.	Claus Löcken	Anneliese Haselkamp
6.	Norbert Vogelpohl	Mareike Raack
7.	Angela Coulibaly	Ursula Niermann
8.	Hermann-Josef Vogt	Heiner Kiekebusch
9.	Monika Verspohl	Anke Pohlschmidt
10.	Ingo Schürkötter	Ulrike Holters

Coesfeld, 07.01.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

03/21 – Stadt Dülmen

Amtliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2020

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 17.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 27.02.2020 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	117.395.414	0	0	117.395.414
Aufwendungen	119.115.421	0	0	119.115.421
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	109.663.526	0	0	109.663.526
Auszahlungen	111.749.518	0	0	111.749.518
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	19.365.990	0	0	19.365.990
Auszahlungen	33.116.098	0	0	33.116.098
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	18.332.296	0	0	18.332.296
Auszahlungen	2.496.196	0	0	2.496.196

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.000.000 EUR um 10.000.000 EUR erhöht und damit auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen der Haushaltssatzung in § 8 zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die über § 9 der Haushaltssatzung geltenden Bewirtschaftungsregeln werden unverändert beibehalten.

Dülmen, den 17.12.2020 Dülmen, den 17.12.2020

gez. Hövekamp gez. Höltken
Bürgermeister Schriftführerin

2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 22.12.2020 angezeigt worden.

Die Nachtragssatzung wird ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1, Zimmer 80, 48249 Dülmen (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen (montags, dienstags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), im Bürgerbüro Buldern, Wemhoff 4, 48249 Dülmen (donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen (mittwochs von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass alle Verwaltungsdienststellen der Stadt Dülmen derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung aufgesucht werden können. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge wird jedoch gebeten, im Bedarfsfall vorrangig von der Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter der Adresse http://www.duelmen.de/4457.html Gebrauch zu machen.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 06.01.2021

STADT DÜLMEN
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

04/21 – Stadt Dülmen

Satzungsbeschluss zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ Teilbereich 2

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.12.2020 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ Teilbereich 2 in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ Teilbereich 2 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ Teilbereich 2 mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Anlage zu 04/21 – Stadt Dülmen

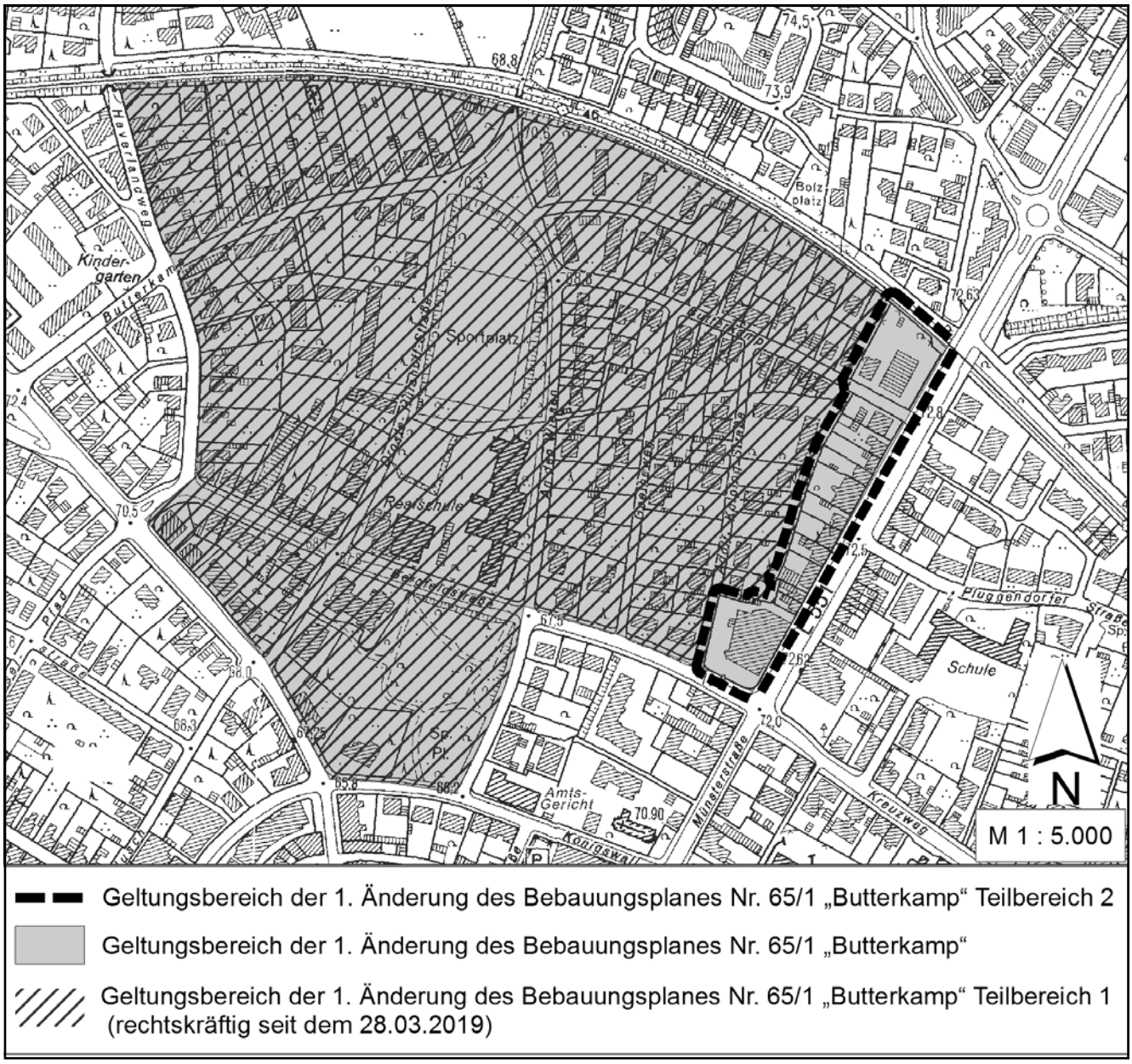

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=50704

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.01.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

05/21 – Musikschule Coesfeld

Terminänderung und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 16.02.2021

Die ursprünglich für den 19.01.2021 geplante Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ wird verschoben und findet am

Dienstag, dem 16.02.2021, um 18:00 Uhr,
Großer Sitzungssaal, Rathaus, Markt 8, 48653 Coesfeld,

mit nachstehender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1 Bestellung einer Schriftführerin

2 Einführung und feierliche Verpflichtung der sachkundigen Bürger:innen

3 Wahl einer/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters

4 Wahl einer Verbandsvorsteherin/eines Verbandsvorstehers und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters

5 Bericht der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

6 Bericht der/des Verbandsvorsteher:in und des Schulleiters

7 Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Coesfeld, Billerbeck und Rosendahl“

8 Verlängerung der Frist für die Umsetzung zu § 2 b UStG

9 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021

10 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung der Verbandsvorsteherin

11 Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1 Mitteilung der/des Vorsitzenden und der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

2 Niederschlagung von Geldforderungen oberhalb von 1.000 Euro

3 Niederschlagung von Geldforderungen unterhalb von 1.000 Euro

4 Anfragen

Coesfeld, 12.01.2021

Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Mechtilde Boland-Theißen
Verbandsvorsteherin

06/21 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370104440 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 32085441, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.04.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.01.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand